Steuerinformationen
Informations Fiscales
Informazioni Fiscali
Infurmaziuns Fiscalas

S Schweizerische Steuerkonferenz
C S I Conférence suisse des impôts
K Conferenza svizzera delle imposte

Familienbesteuerung

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2026)

© Steuerdokumentation / ESTV
Bern, 2026

Hinweis

Informationsanfragen
Das Dossier Steuerinformationen ist eine von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegebene und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfasste Publikation. Die SSK und die ESTV sind hingegen nicht für die Veranlagung der natürlichen Personen zuständig. Entsprechend müssen alle damit zusammenhängenden Fragen an die Steuerverwaltung des zuständigen Kantons (in der Regel der Wohnsitzkanton der steuerpflichtigen Person) **gerichtet werden**.

Ausschluss der Verantwortung
Der Inhalt der vorliegenden Publikation bezweckt eine allgemeine Information und stellt insbesondere keine rechtliche Beratung, verbindliche Auskunft und keine Beurteilung eines konkreten Einzelfalls dar. Er ersetzt weder die Prüfung durch Fachspezialisten noch die rechtsanwendenden Tätigkeiten der zuständigen kantonalen Steuerverwaltungen.
Weder die SSK noch die ESTV übernehmen daher eine Haftung für Schäden oder Nachteile, die daraus entstehen, dass Leserinnen oder Leser aufgrund der in dieser Publikation enthaltenen Informationen Massnahmen ergreifen oder unterlassen. Massgeblich für die steuerliche Beurteilung sind stets die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, deren kantonale Umsetzung sowie die behördlichen Verfügungen im Einzelfall.

Verweise und Links
Verweise und Links auf Internetseiten werden als unverbindliche Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt. Für die Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit oder dauerhafte Verfügbarkeit der verlinkten Inhalte kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht (Copyright)
Die Inhalte dieses Dokuments sind öffentlich zugänglich. Eine vollständige oder teilweise Wiedergabe (Zitat) in elektronischer, schriftlicher oder handschriftlicher Form ist für nicht-kommerzielle Zwecke ohne vorgängige Zustimmung der ESTV zulässig, sofern die Quelle korrekt angegeben wird.
Für kommerzielle Zwecke braucht es die Zustimmung der ESTV.

Autor:
Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:
Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:
Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:
Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 1

2 FAMILIENBESTEUERUNG UND STEUERSYSTEM 2

2.1 Grundsätzliche Überlegungen 2

2.2 Begriff der Familie 3

2.3 Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Konkubinat 7

2.4 Bundesgerichtliche Rechtsprechung 8

3 SYSTEME UND KORREKTURMASSNAHMEN 9

4 REGELUNGEN IN BUND UND KANTONEN 10

4.1 Steuerliche Ermässigungen für Ehepaare und Familien 10

4.1.1 Abzüge für Verheiratete und Doppeltarif 10

4.1.2 Abzüge vom Steuerbetrag 11

4.1.3 Splitting 11

4.1.4 Besteuerung nach Konsumeinheiten 12

4.2 Zweiverdienerabzug 13

4.3 Steuerliche Ermässigungen für Einelternfamilien 13

4.4 Kinderabzug 14

4.5 Interkantonaler Vergleich 16

5 VERFAHRENSRECHTLICHE STELLUNG DER EHEGATTEN 17

5.1 Unterschrift 17

5.2 Einsichtsrecht der Ehegatten in die Steuerakten 18

5.3 Mitteilungen der Steuerbehörden und Rechtsmittel 18

5.4 Haftung der Ehegatten 18

5.4.1 Grundsatz der Solidarhaftung bei ungetrennter Ehe 18

5.4.2 Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten 18

5.4.3 Wegfall der Solidarhaftung bei Trennung 19

5.4.4 Kantonales Steuerrecht 19

6 EHELICHER WOHNSITZ 21

6.1 Interkantonales Verhältnis 21

6.2 Internationales Verhältnis 22

7 EINKOMMEN UND VERMÖGEN DER KINDER 23

7.1 Besteuerung und Veranlagung von Minderjährigen 23

7.2 Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit 23

8 STEUERBELASTUNG 25

Abkürzungen

ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
BGE	Amtlich publizierter Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Kantone

Die Links in untenstehender Liste führen auf die Kantonsblätter. Dort finden sich Inhalte für den jeweiligen Kanton betreffend die in den Kapiteln 4.1 und 4.4 behandelten Themen.

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

Im Folgenden werden die Kantone nicht alphabetisch, sondern gemäss der im ersten Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung festgeschriebenen Reihenfolge aufgelistet. Diese entspricht dem jeweiligen Beitritt in die Schweizerische Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Kantone Zürich, Bern und Luzern, welche, entsprechend ihrer historischen Bedeutung vorangestellt sind.

Bemerkung

An verschiedenen Stellen wird auf die Publikation «Steuermäppchen» des Teams Steuerdokumentation der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verwiesen. Diese beziehen sich – im Gegensatz zum vorliegenden Artikel – auf die Steuerperiode 2025, für welche aktuell die Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Deshalb sind die Abzüge für diese Steuerperiode relevant.

1 EINLEITUNG

Die geltenden schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuergesetze betrachten die Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft. Gemäss diesem Grundsatz werden für die Einkommenssteuer die Einkommen der Ehegatten und ihrer minderjährigen Kinder zusammengerechnet (sogenannte Faktorenaddition) und die Steuer auf dem so ermittelten Gesamteinkommen berechnet. Dieselbe Regelung gilt für die Veranlagung und Berechnung der Vermögenssteuer.
Seit dem 1. Juli 2022 steht die Ehe allen Paaren offen. Bestehende eingetragene Partnerschaften werden der Ehe sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) wie auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) gleichgestellt (Art. 9 Abs. 1bis DBG und Art. 3 Abs. 4 StHG).

Bemerkung

Die Zusammenrechnung der Einkommen minderjähriger Kinder mit denjenigen der Inhaber der elterlichen Sorge gilt für alle Einkommensarten (z. B. Waisenrenten, Unterhaltsbeiträge, Vermögens- oder Lotteriegewinne etc.). Davon ausgenommen ist das Erwerbseinkommen. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind eigeständig besteuert.

Infolge der progressiven Ausgestaltung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife, d.h. aufgrund der überproportional steigenden Steuerbelastung bei zunehmendem Einkommen oder Vermögen, kann die gemeinsame Veranlagung von Ehegatten – ohne Korrekturmassnahmen – zu einer Erhöhung der Steuerlast Verheirateter gegenüber unverheirateten Paaren führen. Diese sogenannte «Heiratsstrafe» betrifft heute vor allem Ehepaare, bei welchen beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen (Zweiverdienerehepaare). Sowohl das DBG als auch die kantonalen Steuergesetze sehen deshalb gewisse Entlastungsmassnahmen für Ehepaare vor.

Bei der direkten Bundessteuer (dBSt) besteht jedoch nach einer plausibilisierten Schätzung vom März 2025[1] rund 650'000 betroffene Ehepaare ein «Heiratsbonus» und für rund 670'000 Ehepaare eine «Heiratsstrafe». Aufgrund der ungenügenden Datenlage sind diese Schätzungen jedoch mit hoher Unsicherheit behaftet. Für die kantonalen Steuern liegen keine Schätzungen vor.

Der vorliegende Artikel befasst sich mit der **aktuell geltenden** Familienbesteuerung, deren Entwicklung seit dem Bundesgerichtsentscheid (BGE) 110 Ia 7 vom 13. April 1984 (Entscheid Hegetschweiler; *vgl. auch Ziffer 2.4*) sowie mit den Reformoptionen. Einen Überblick über die Besteuerung verschiedener Kategorien steuerpflichtiger Personen liefert der Artikel «Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier Steuerinformationen.

[1] Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!», Ziff. 2.4.1.

2 FAMILIENBESTEUERUNG UND STEUERSYSTEM

Die Komplexität eines Steuersystems resultiert aus den vielfältigen Anforderungen, welche an dieses gestellt werden. Es soll ausgewogen, gerecht, ökonomisch sinnvoll, effektiv vollziehbar und leicht anwendbar sein sowie dem Staat ausreichende Einkünfte sichern.

2.1 Grundsätzliche Überlegungen

Im Zentrum der Diskussion über die Familienbesteuerung steht die Frage nach der gerechten Verteilung der Steuerlast. Die konkrete Umsetzung dieser Forderung ist anspruchsvoll und in Politik, Rechtsprechung und Lehre umstritten.

Bemerkung

Im Herbst 2020 erteilte das Parlament dem Bundesrat den Auftrag, ein Gesetz zur Einführung der Individualbesteuerung vorzulegen. Am 8. September 2022 wurde die Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» eingereicht. Am 20. Juni 2025 beschlossen die Eidgenössischen Räte, das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Gegen dieses Gesetz wurde das Referendum ergriffen. An der Volksabstimmung vom 8. März 2026 wurde es mit 54,23 % der Stimmen angenommen (für weitere Informationen vgl. die Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV]).

Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) legt die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest. Allgemeinheit der Besteuerung bedeutet, dass alle Personen Steuern bezahlen und damit zur Finanzierung des Gemeinwesens beitragen müssen. Der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung gebietet, dass die gleiche Steuerlast für Personen in gleichen Verhältnissen bzw. eine ungleiche Steuerlast für Personen in ungleichen Verhältnissen gelten soll.

Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besagt, dass jede Person nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Fähigkeiten besteuert werden soll. Daraus ergibt sich, dass Personen mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gleich zu besteuern sind. Hingegen sollen Personen mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit unterschiedlich stark besteuert werden.

Die BV schreibt allerdings nicht vor, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf der Ebene des Ehepaars oder des Individuums beurteilt werden soll. Das geltende Recht betrachtet die Ehe als wirtschaftliche Gemeinschaft. Die Individualbesteuerung berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Individuums, unabhängig vom Zivilstand. Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der gemeinsamen und individuellen Besteuerung, welches in einem progressiven Steuersystem nicht behoben werden kann.

Bei der aktuell geltenden gemeinsamen Besteuerung ist die Steuerbelastung bei Ehepaaren grundsätzlich unabhängig von der Einkommensaufteilung. Es erfolgt jedoch eine unterschiedliche Gesamtbelastung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren.

Bei der Individualbesteuerung ergeben sich unterschiedliche Gesamtbelastungen für Ehepaare in Abhängigkeit von der Einkommensaufteilung. Die steuerliche Gesamtbelastung von Ehepaaren im Vergleich zu unverheirateten Paaren bleibt jedoch gleich.

2.2 Begriff der Familie

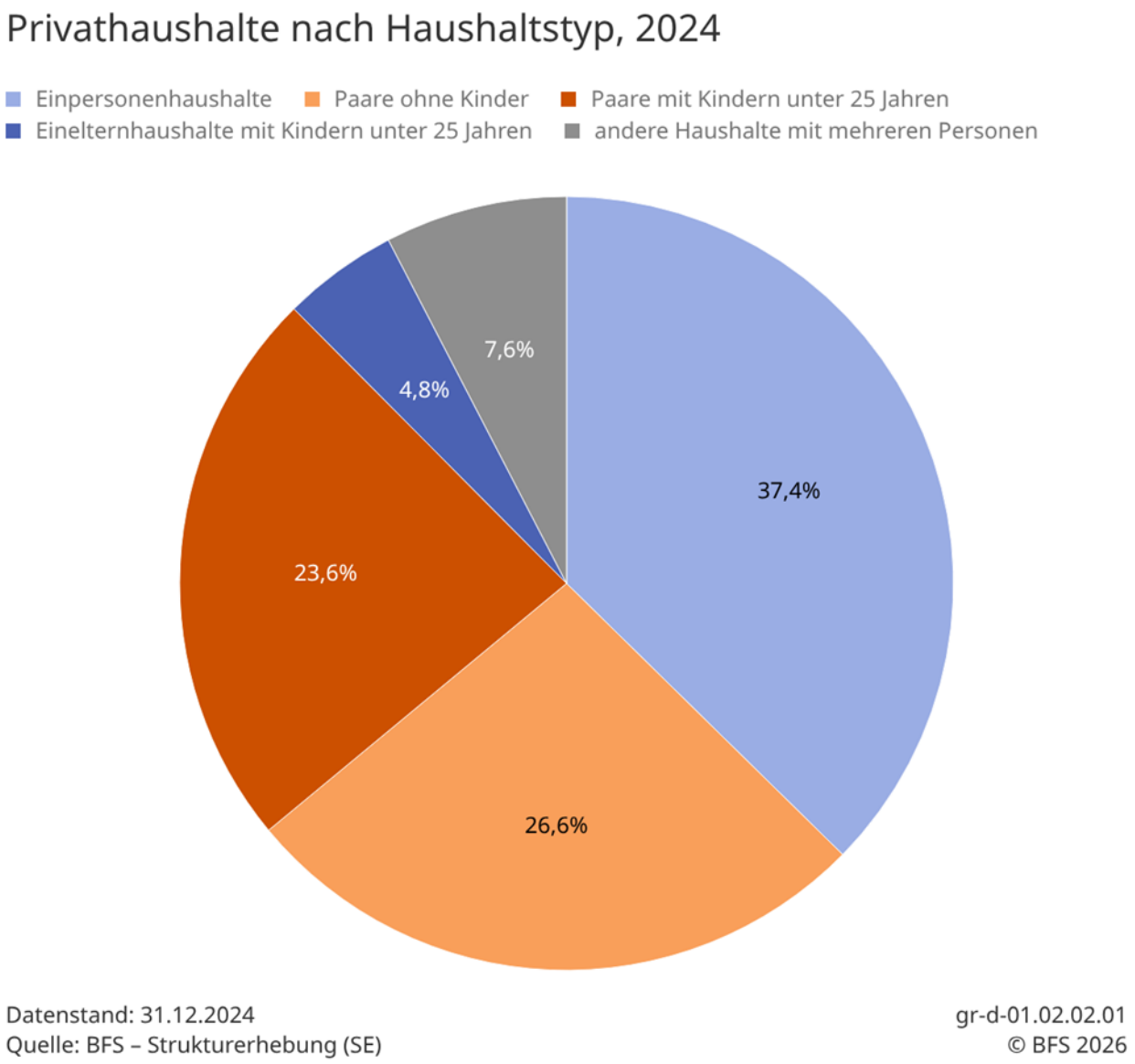
Um den Begriff «Familie» zu verstehen, ist es von Nutzen, die gesellschaftliche Veränderung in der Schweiz im Laufe der letzten Jahrzehnte zu berücksichtigen. War früher die Ehe in ganz überwiegendem Masse Grundlage für die Familie, ist heute eine Vielfalt von familiären Lebensformen zu verzeichnen.

Familien können als «Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern» umschrieben werden (Art. 41 Abs. 1 Bst. c BV).

Die verschiedenen Haushaltarten und Lebensformen

Art der Haushaltgemeinschaft	Definition
Verheiratetes Paar	Ehepaar (inkl. bestehende eingetragene Partnerschaften)
Verheiratetes Paar mit Kindern (und evtl. weitere Erwachsene)	Familie
Unverheiratetes Paar	Konkubinatspaar
Unverheiratetes Paar mit Kindern (und evtl. weitere Erwachsene)	Familie
Ledige, getrenntlebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige mit Kindern (und evtl. weitere Erwachsene)	Einelternfamilie

Heute (Stand Ende 2024; vgl. nachfolgende Grafik) lebt weniger als die Hälfte der Schweizer Bevölkerung in Familienhaushalten mit Kindern. Unter diesen Familienhaushalten mit Kindern nehmen die Einelternfamilien laufend zu. Die kinderlosen Haushalte (Paare ohne Kinder sowie Einpersonenhaushalte) sind jedoch am meisten verbreitet und nehmen ebenfalls weiter zu, wenn auch in den letzten Jahren etwas weniger stark.



Betreffend die Familienstruktur kommen unterschiedliche Besteuerungsarten zur Anwendung:

- **Verheiratete Paare ohne minderjährige Kinder** werden steuerlich als «Familien» behandelt und gemeinsam veranlagt und besteuert (Doppeltarif, Verheiratetentarif, Splitting oder/und zusätzliche Abzüge). Allerdings sind sie eine Gruppe, die nicht mehr durch eine Eltern-Kind-Beziehung gekennzeichnet ist.
- **Verheiratete Paare mit Kindern** (Kernfamilie) werden steuerlich ebenso als Familie betrachtet und gemeinsam veranlagt und besteuert sowie mit den damit verbundenen Korrekturverfahren entlastet (Doppeltarif, Elterntarif, Splitting und/oder [kinderbezogene-]Abzüge).
- **Unverheiratete Paare ohne Kinder** (Konkubinat) werden steuerlich getrennt veranlagt und erhalten keine steuerlichen Erleichterungen. Falls jedoch ein Konkubinatspartner Kinder hat (oder beide Kinder haben), entsteht eine Einelternfamilie, die entsprechende Erleichterungen geniesst.
- **Unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern** werden ebenfalls getrennt besteuert. Ein Elternteil profitiert jedoch von steuerlichen Erleichterungen in Form eines günstigeren Tarifs oder spezieller Abzüge.
- Dies gilt auch für **alleinerziehende Personen (Einelternfamilien)**.

- Verheiratete Paare mit oder ohne Kinder und **zusätzlichen unterstützungspflichtigen, betreuungsbedürftigen Erwachsenen** werden zwar steuerlich als Familie behandelt und gemeinsam besteuert. Die zusätzlichen Erwachsenen werden allerdings von Kanton zu Kanton steuerlich unterschiedlich berücksichtigt.

Grundsätzlich bleibt zu bemerken, dass in den Kantonen die allgemeinen Korrekturmassnahmen sehr unterschiedlich geregelt sind *(vgl. Ziffer 4)*.

Anzahl Privathaushalte nach Haushaltstyp (1970-2024)

Jahr	Total Privathaushalte	Einpersonenhaushalte	Familienhaushalte					Nichtfamilienhaushalte mit mehreren Personen
			Paare ohne Kind	Paare mit Kind(ern)	Einelternhaushalte mit mindestens einem Kind unter 25 Jahren	Einfamilienhaushalte mit jüngstem Kind von 25 Jahren oder älter	Mehrfamilienhaushalte[1]	
1970	2'051'592	402'900	495'721	914'219	106'258	-	10'889	121'605
1980	2'449'784	710'329	586'619	911'085	124'425	-	9'837	107'489
1990	2'841'850	920'330	755'989	919'433	145'108	-	7'269	93'721
2000	3'115'399	1'120'878	850'034	898'294	161'323	-	22'054	62'816
2010	3'505'616[2]	1'274'641	979'030	912'778	188'142	112'533	13'579	52'010
2020	3‘860‘675	1‘407‘914	1'050'583	935'116	181'599	167'635	26'517	91'311
2024	4‘056‘004	1‘515‘169	1‘080‘181	955‘856	195‘880	181'385	27‘649	99‘884

Bemerkungen

[1] Die Zahlen für die Jahre 1970, 1980, 1990 und 2000 beruhen auf den jeweiligen eidgenössischen Volkszählungen. Dort entspricht diese Kategorie der Kategorie «Einzelperson mit Eltern(-teil)».

[2] Im Total für 2010 ist eine Kategorie «Nicht eindeutige Mehrpersonenhaushalte» enthalten, die in den anderen Jahren nicht separat ausgewiesen wurde. Diese Kategorie wird in der Tabelle nicht aufgeführt.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS) – 2010-2024: Strukturerhebung (SE); 1970-2000: eidgenössische Volkszählung (VZ)

2.3 Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Konkubinat

Je nach System der Familienbesteuerung ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Gleichbehandlung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren (Konkubinatspaare) Schwierigkeiten. Ehepaare und unverheiratete Paare werden heute unterschiedlich besteuert, wobei Ehepaare gemeinsam veranlagt werden.

Im Gegensatz zu Ehepaaren werden unverheiratete Paare stets individuell veranlagt. Sie bilden also steuerlich betrachtet keine wirtschaftliche Gemeinschaft und ihre Einkommen werden nicht addiert. Unverheiratete Personen ohne Kinder werden stets zum Grundtarif besteuert. Eine alleinerziehende Person profitiert hingegen bei der dBSt vom Elterntarif (Verheiratetentarif und Abzug vom Steuerbetrag pro Kind). Bei unverheirateten Paaren mit Kindern gelangt je nach Konstellation für die Partnerin oder den Partner oder für beide ebenfalls der Elterntarif zur Anwendung. Bei einem unverheirateten Paar mit gemeinsamen Kindern erhält in der Regel der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Elterntarif. Besteht die Familie aus einem unverheirateten Paar mit jeweils eigenen Kindern, können unter Umständen beide Elternteile den Elterntarif beanspruchen.

Unverheiratete Paare werden auch auf kantonaler Ebene individuell besteuert. Analog zur dBSt werden unverheiratete Paare mit Kindern zumeist privilegiert besteuert, indem ein Elternteil die gleichen tariflichen Vorteile erhält wie Ehepaare mit Kindern. So erhält beispielsweise bei einem unverheirateten Paar mit Kindern der Elternteil mit höherem Einkommen den Splittingvorteil. Dies hat zur Folge, dass Ehepaare im Vergleich zu individuell besteuerten unverheirateten Paaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen je nach Konstellation eine höhere oder geringere Steuerbelastung aufweisen.

Konkubinate sind zivilrechtlich nicht geregelt. Das Hauptproblem liegt namentlich in deren Erfassung. Während Ehepaare ohne Weiteres als Gemeinschaft auszumachen sind, können alle anderen Gruppen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, nur mittels Kontrollen erfasst werden. Dazu wäre es notwendig zu definieren, was eigentlich unter dem Konkubinat zu verstehen ist.

- Von welchem Moment an kann eine Verbindung als genügend gefestigt gelten, um einem Ehepaar gleichgesetzt zu werden?
- Welche Folgen zieht die Unterbrechung der Verbindung nach sich?
- Wie lässt sich vermeiden, dass Konkubinate sich als einfache Untermieterverhältnisse ausgeben, um die gemeinsame Veranlagung zu vermeiden?

Es wäre unvermeidlich, die «Überwachung» zu verstärken, um eheähnliche Verhältnisse nachzuweisen. Allerdings könnten die notwendigen Kontrollen sehr schnell einmal einen Eingriff in die Privatsphäre der Individuen darstellen. Und auch wenn eine Aufhebung dieses – doch grundlegenden – Rechts unter bestimmten Umständen möglich ist, liesse sich eine solche im gegebenen Fall nicht rechtfertigen.

Hinzuzufügen ist an dieser Stelle, dass sich diese Probleme ebenso bei anderen privaten Mehrpersonenhaushalten stellen (Wohngemeinschaften, Geschwister, Haushalte mit gleichgeschlechtlichen Paaren, Eltern und erwachsene Kinder etc.), wenn diese einer gemeinsamen Besteuerung unterworfen werden sollten.

In diesem Bereich eine allseitig befriedigende Lösung zu finden ist somit alles andere als einfach. Das einzige Kriterium zur Bestandesaufnahme bleibt der Zivilstand.

2.4 Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Im Leitentscheid vom 13. April 1984 hielt das Bundesgericht (BGer) fest, dass der Steuergesetzgeber Ehepaare einerseits im Verhältnis zu alleinstehenden Personen entlasten muss und sie andererseits im Verhältnis zu unverheirateten Paaren nicht stärker belasten darf. Die Steuerbelastung von Ehepaaren dürfe dabei grundsätzlich nicht davon abhängen, ob nur die Ehegattin oder der Ehegatte oder beide Einkommen erzielen und wie im zweiten Fall das Grössenverhältnis zwischen den Einkommen ist. Allfällige Steuervorteile seien grundsätzlich den Ehepaaren und nicht den unverheirateten Paaren zu gewähren.[2]

Im Rahmen einer Willkürüberprüfung relativierte das BGer diesen Entscheid im Jahr 1994. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Haushaltstypen würde Rechnung getragen, wenn die Belastung eines Ehepaares niedriger sei als die Belastung einer alleinstehenden Person mit gleichem Einkommen, aber höher als die Belastung von zwei alleinstehenden Personen mit je der Hälfte des Einkommens des Ehepaares. In Bezug auf Ehepaare mit Kindern stehe für den Gesetzgeber nicht der Vergleich zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren mit Kindern im Vordergrund, sondern der Vergleich zwischen Ehepaaren und unverheirateten Paaren ohne Kinder, da letztere die weitaus grössere Gruppe ausmachen würden als unverheiratete Paare mit Kindern. Für die Steuerbemessung beim verheirateten Paar mit Kindern sei zum Vergleich nicht in erster Linie auf die Steuerbelastung des unverheirateten Paares mit Kindern abzustellen, sondern auf die Steuerbelastung der anderen Gruppen von Steuerpflichtigen, besonders der Alleinstehenden und der unverheirateten Paare ohne Kinder. Wenn daher der Steuergesetzgeber eine Mehrbelastung von Verheirateten im Vergleich zu den viel weniger zahlreichen unverheirateten Paaren mit Kindern, in Kauf nehme, sei dagegen unter dem Gesichtswinkel des Rechtsgleichheitsgebots nichts einzuwenden.[3]

---

2 BGE 110 Ia 7 E. 4. c und d.

3 BGE 120 Ia 329 E. 6.

3 SYSTEME UND KORREKTURMASSNAHMEN

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte haben ihren Niederschlag in grundlegenden rechtlichen Anpassungen gefunden:

- **Verankerung der Rechtsgleichheit** in Art. 8 Abs. 3 BV seit dem 14. Juni 1981 mit dem Auftrag an den Gesetzgeber, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit, zu sorgen;
- **Revision Ehe- und Erbrecht (1988)**: Mit dieser Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) im Jahr 1984 (in Sachen Heirat sowie Einsetzung eines neuen Ehe- und Erbrechts), die am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist, wird die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Heirat garantiert und das Eherecht partnerschaftlich ausgestaltet;
- **Ehe für alle (2022)**: Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (PartG) ermöglichte ab dem 1. Januar 2007 die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare. Per 1. Juli 2022 wurde dieses Gesetz durch die Einführung der «Ehe für alle» abgelöst. Seither können gleichgeschlechtliche Paare heiraten und eingetragene Partnerschaften können in Ehen umgewandelt werden.

  Bemerkung

  Die vor diesem Datum eingetragenen Partnerschaften bleiben jedoch bestehen, wenn sie nicht in eine Ehe umgewandelt werden.
- **Änderung des ZGB (Namensrecht)** vom 30. September 2011, wonach grundsätzlich jeder Ehegatte seinen Ledignamen behält.

Es sind **zwei verschiedene Systeme**, nämlich die getrennte Besteuerung (Individualbesteuerung) und die gemeinsame Besteuerung (Zusammenveranlagung) zu unterscheiden.

Bei der **Individualbesteuerung** wird jede Person selbständig veranlagt. Unterschiedliche Modelle der Individualbesteuerung werden in der Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) des Bundesrates vom 21. Februar 2024 erläutert.

Bei der **gemeinsamen Besteuerung** wird die Ehe als Wirtschaftseinheit betrachtet und Ehepaare folglich gemeinsam veranlagt. Unverheiratete Paare werden individuell veranlagt. Unterschiedliche Modelle der gemeinsamen Besteuerung werden in der Botschaft zur Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» des Bundesrates vom 7. März 2025 erläutert.

4 REGELUNGEN IN BUND UND KANTONEN

Sowohl das DBG also auch die Steuergesetze der Kantone enthalten Regelungen, welche die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der zuvor beschriebenen Lebens- und Haushaltsformen berücksichtigen.

Bemerkung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend jeweils zuerst die Bestimmungen zur Einkommenssteuer und ergänzend – für die kantonale Ebene – zur Vermögenssteuer dargelegt.

4.1 Steuerliche Ermässigungen für Ehepaare und Familien

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren und Alleinstehenden Rechnung zu tragen und die Familienlasten bei der Berechnung der Steuer angemessen zu berücksichtigen: Abzüge auf dem Einkommen (Verheiratetenabzug, Kinderabzug usw.) oder auf dem Steuerbetrag, Tarifgestaltung (Doppel- oder Mehrfachtarif mit spezifischem Verheiratetentarif), Voll- oder Teilsplitting, Besteuerung nach Konsumeinheiten.[4]

Für eine Übersicht über die persönlichen Abzüge in den Kantonen siehe die Tabelle «Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif» der Steuermäppchen.

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

4.1.1 Abzüge für Verheiratete und Doppeltarif

Bei der dBSt sind drei Tarife für die Besteuerung der natürlichen Personen vorgesehen. Ein Grundtarif für Alleinstehende, ein Verheiratetentarif für Ehepaare sowie ein Elterntarif für Personen, die mit Kindern zusammenleben *(vgl. Ziffer 4.3)*. Den Ehepaaren wird zudem ein Verheiratetenabzug gewährt. Dieser ist als fixer Sozialabzug pro Ehepaar konzipiert.

Die Mehrzahl der kantonalen Steuergesetze lässt Abzüge für verheiratete Ehegatten zu, welche manchmal viel höher sind als die entsprechenden Abzüge für Alleinstehende.
Diese Erleichterungen – welche von einem Kanton zum anderen variieren – sind entweder fixe Abzüge (in Franken) beim Einkommen bzw. Vermögen oder, in wenigen Fällen, prozentuale Anteile des steuerbaren Betrags mit einem Maximum.

Anstelle oder zusätzlich zu diesen Abzügen gewähren einige Kantone (ZH, BE, LU, ZG[5], BS[5], AR, TI und JU) bei der Einkommenssteuer einen Doppeltarif, d.h. unterschiedliche Tarife für Verheiratete und

---

4 Drei Kantone kennen ein anderes System:-Es handelt sich um UR (Sozialabzüge, die unterschiedlichen familiären Verhältnissen Rechnung tragen. Abzug vom Reineinkommen: CHF 26’900 für Ehepaare; CHF 21’200 für Alleinstehende mit Kindern; CHF 15’300 für Alleinstehende, d.h. die Abzüge haben tarifarischen Charakter), OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und VS (Steuerrabatt).

5 Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

für Alleinstehende. Damit kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Paare aus allen Einkommensklassen berücksichtigt und für jede Einkommensstufe die gewünschte Steuerbelastung festgelegt werden.

4.1.2 Abzüge vom Steuerbetrag

Der Kanton VS gewährt bei der Einkommenssteuer einen nach oben und unten begrenzten Abzug vom einfachen Steuerbetrag bzw. vom geschuldeten Staats- und Gemeindesteuerbetrag (Steuerrabatt für Ehepaare; die Steuer ermässigt sich um 35 %, jedoch mindestens um CHF 680 und höchstens um CHF 4’900).

4.1.3 Splitting

Das Splitting ist eine Form der gemeinsamen Besteuerung. Es betrachtet Ehepaare als Wirtschaftsgemeinschaft und damit als Einheit aus steuerrechtlicher Sicht. Die Idee des Splittings besteht darin, bei der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Einkommen von zwei Personen addiert werden. Die Steuersätze für Ehepaare ergeben sich durch die Anwendung des Splittingfaktors auf den Grundtarif.

Das steuerbare Einkommen des Ehepaars wird für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes durch den Splittingfaktor geteilt. Der so ermittelte Steuersatz wird auf das gesamte steuerbare Einkommen des Ehepaars angewendet.

Der Splittingfaktor von zwei beim sogenannten Vollsplitting bedeutet, dass bei Ehepaaren der Steuersatz zur Anwendung kommt, der im Steuertarif bei der Hälfte des gesamten steuerbaren Einkommens vorgesehen ist.

Beim Teilsplitting ist der Splittingfaktor grösser als eins aber kleiner als zwei. Damit resultiert für ein Ehepaar eine steuerliche Entlastung im Vergleich zu einer unverheirateten Person mit gleichem Einkommen. Diese Entlastung ist jedoch geringer als beim Vollsplitting.

Berechnungsbeispiel

	ohne Splitting	**Vollsplitting (50/50)**
Steuerbares Gesamteinkommen eines Ehepaars	CHF 100’000	CHF 100’000
Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen	CHF 100’000	CHF 50’000
Steuersatz (Hypothese)	20,0 %	15 %
Steuerberechnung	20 % von CHF 100’000	15 % von CHF 100’000
Steuerbetrag	CHF 20’000	CHF 15’000

Die Kantone SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE wenden ein Voll- oder Teilsplitting an. Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf:

- 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting);

- 52 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor 1,92);
- 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH und GR (Divisor 1,9);
- 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85);
- 55,56 % des Gesamteinkommens: GE (Divisor 1,8)[6];
- 58,82 % des Gesamteinkommens: GL (Divisor 1,7).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von beispielsweise CHF 100'000 wird somit in FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE zu dem für CHF 50'000 steuerbares Einkommen geltenden Satz besteuert, in NE zu dem für CHF 52'000, in SZ, SO, SH und GR zu dem für CHF 52'630, in NW zu dem für CHF 54'000, in GE zu dem für CHF 55'556 und in GL zu dem für CHF 58'824.

4.1.4 Besteuerung nach Konsumeinheiten

Die Methode der Besteuerung nach Konsumeinheiten (Familienquotientensystem) wird einzig im Kanton VD angewandt. Sie ist eine Sonderform des Splittingverfahrens, bei welchem das Gesamteinkommen der Familie nicht mehr halbiert oder durch einen fixen Prozentsatz geteilt wird, sondern ein entsprechend der Zusammensetzung und Grösse der Familie variabler Divisor (basierend auf Konsumeinheiten) verwendet wird. Der für dieses Teileinkommen massgebende Steuersatz wird anschliessend auf das gesamte steuerbare Einkommen angewendet.

Der variable Divisor soll entsprechend der Familiengrösse dem unterschiedlichen Konsumbedarf der einzelnen Mitglieder der Familiengemeinschaft Rechnung tragen. So wird darauf Rücksicht genommen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer steuerpflichtigen Person nicht nur von ihrem Einkommen, sondern ebenso von der Grösse und Zusammensetzung ihrer Familie abhängig ist.

Die Quotienten betragen:

- 1,0 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene oder Verwitwete;
- 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe (entspricht dem Splitting für Ehepaare ohne Kinder);
- 1,3 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene oder Verwitwete mit minderjährigen, eine Lehre absolvierenden oder studierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3;
- 0,5 je minderjähriges, eine Lehre absolvierendes oder studierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

Beispiel

Für eine Familie mit zwei Kindern beträgt der Divisor 2,8 (1 x 1,8 für das Ehepaar + 2 x 0,5 für die Kinder.

Ein Gesamteinkommen von CHF 100'000 wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (CHF 35'700) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von CHF 100'000 angewendet wird.

---

6 Teilsplitting für die getrennten oder geschiedenen Eltern mit abwechselnder Betreuung und gleicher Übernahme der Kosten für die Kinder ohne Zahlung eines Unterhaltsbeitrags.

Um die Progressionsentlastung für sehr hohe Einkommen zu limitieren, sieht das Steuergesetz des Kantons VD eine Maximalbegrenzung des Splittingvorteils vor.

Darüber hinaus wird Ehegatten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein zusätzlicher Familienabzug gewährt. Ein zusätzlicher Betrag wird auch für jedes unterhaltsberechtigte Kind gewährt, für das die Ehegatten oder Eltern einen Anteil am Familienquotienten von 0,5 erhalten. Dieser zusätzliche Abzug ist bei hohen Einkommen begrenzt.

4.2 Zweiverdienerabzug

Wenn beide Eheleute ein ähnlich hohes Einkommen erzielen, haben sie beim Bund und in einem Teil der Kantone tendenziell eine höhere Steuerbelastung als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das ist die sogenannte Heiratsstrafe.

Zur Milderung der Faktorenaddition und der damit verbundenen Wirkung des progressiven Tarifs können Ehepaare mit zwei Erwerbseinkommen beim Bund (DBG) und in fast allen Kantonen (ausser TG) einen Zweiverdienerabzug geltend machen. Diese sind als fixe Abzüge vom Einkommen oder als prozentuale, innerhalb bestimmter Grenzen liegende Abzüge vom Steuerbetrag ausgestaltet.

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «Zweiverdienerabzug» der Steuermäppchen.

4.3 Steuerliche Ermässigungen für Einelternfamilien

Einelternfamilien erhalten sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen spezifische steuerliche Ermässigungen.

Bei der **Einkommenssteuer** profitieren sie zum einen von denselben Kinderabzügen wie Verheiratete mit Kindern *(vgl. Ziffer 4.4)*. Zum anderen gibt es spezielle Abzüge für Personen mit Kindern im Haushalt, die höher sind als diejenigen für Alleinstehende ohne Kinder.

Für eine Übersicht über die persönlichen Abzüge in den Kantonen siehe die Tabelle «Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif» der Steuermäppchen.

Beim Bund werden alleinerziehende Personen nicht zum Grundtarif für Alleinstehende, sondern wie Ehepaare mit Kindern zum **Elterntarif** besteuert Dieser besteht aus dem Verheiratetentarif und einem jährlichen Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von CHF 263 pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Diese Anwendung des Elterntarifs mit einem Abzug vom Steuerbetrag ist eine direkte Tarifmassnahme und kein Sozialabzug.

Hingegen wird den Kantonen im StHG nicht vorgeschrieben, auf welche Weise die Alleinerziehenden gegenüber den Alleinstehenden ohne Kinder zu entlasten sind. Schranken werden den Kantonen dabei allerdings durch das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und durch die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung gesetzt, wonach Alleinerziehende milder zu besteuern sind als Alleinstehende.

In den Kantonen werden heute Einelternfamilien Erleichterungen gewährt, die denjenigen von verheirateten Personen in der Regel entsprechen, sei es in Form eines höheren Spezialabzugs und/oder eines günstigeren Tarifs (Doppeltarifs) als für alleinstehende Personen.[7]

Was die **Vermögenssteuern** betrifft, sehen einige Kantone für Einelternfamilien dieselben Abzüge vor, wie sie für in ungetrennter Ehe lebende Personen gelten.

Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «Persönlicher Abzug» der Steuermäppchen.

4.4 Kinderabzug

Das DBG und alle kantonalen Steuergesetze tragen der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von steuerpflichtigen Personen mit Kindern Rechnung. Die vorgesehenen Erleichterungen hängen von der Anzahl Kinder ab, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person aufkommt. Die Mehrheit der kantonalen Steuergesetze berücksichtigt nicht nur minderjährige, sondern auch volljährige Kinder in Erstausbildung.

Was die **Einkommenssteuer** anbelangt, so wird im Kanton VD die Anzahl der Kinder hauptsächlich durch die Besteuerung nach Konsumeinheiten erfasst *(vgl. Ziffer 4.1.4)*, während im Kanton BL die Kinderabzüge als Ermässigung vom Steuerbetrag gewährt werden. Alle anderen Kantone sehen Frankenbeträge vor, die vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Die Kantone SH, VS und NE kennen eine zusätzliche Reduktion des kantonalen Einkommenssteuerbetrags um CHF 320 (SH), CHF 300 (VS) bzw. CHF 200 (NE) pro Kind pro Jahr.

Diese Abzüge sind meist fix. In einigen Kantonen sind sie jedoch abgestuft, d.h. ihr Betrag steigt im Verhältnis zur Kinderzahl oder zum Alter des Kindes.
Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «Kinderabzug» der Steuermäppchen.

In Bezug auf die **Vermögenssteuer** sehen die meisten kantonalen Steuergesetze in gleicher Weise einen Kinderabzug vor, der vom steuerbaren Vermögen in Abzug gebracht werden kann.
Für eine Übersicht über die Regelung in den Kantonen siehe die Tabelle «Kinderabzug» der Steuermäppchen.

Neben dem als Sozialabzug ausgestalteten Kinderabzug können bei der dBSt die Kosten für die Drittbetreuung der Kinder in Abzug gebracht werden. Der **Kinderdrittbetreuungskostenabzug** ist ein allgemeiner Abzug und auf einen Maximalbetrag pro Kind und Jahr (CHF 25'800) beschränkt (Art. 33 Abs. 3 DBG).

Auch die Kantone sind verpflichtet, die Kinderdrittbetreuungskosten zum Abzug zuzulassen. Die maximale Abzugshöhe können sie selbst bestimmen (Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG). Das StHG schreibt jedoch vor, dass die Kinderdrittbetreuungskosten wie beim Bund als anorganischer Abzug auszugestalten und bei Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person zum Abzug zuzulassen sind.

---

[7] Siehe den Artikel «Einkommenssteuer natürlicher Personen» im Dossier Steuerinformationen, Ziffer 4.4.1.

Im Sinne der Harmonisierung und Vereinfachung ist die Altersgrenze einheitlich geregelt. Der Abzug kann bis zum 14. Altersjahr des drittbetreuten Kindes beansprucht werden.

Für eine Übersicht über die Regelung des Drittbetreuungskostenabzugs in den Kantonen siehe die Tabelle «Abzug der Kosten für die Drittbetreuung der Kinder» der Steuermäppchen.

4.5 Interkantonaler Vergleich

Folgende Grafik liefert eine Zusammenfassung der Regelungen bei der Steuererleichterung für Ehepaare:



Vier Kantone kennen ein anderes System: UR (Sozialabzug, der unterschiedlichen familiären Verhältnissen Rechnung trägt. Unterschiedlich hoher Abzug vom Reineinkommen für Ehepaare, für Alleinstehende mit Kindern und für Alleinstehende, d.h. die Abzüge haben tarifarischen Charakter), OW (Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen), VS (Steuerrabatt) und VD (Besteuerung nach Konsumeinheiten).

5 VERFAHRENSRECHTLICHE STELLUNG DER EHEGATTEN

Während früher bei der dBSt wie auch in den meisten Kantonen die Ehefrau durch den Ehemann in der Steuerpflicht vertreten wurde (Prinzip der Steuersubstitution), hielt mit Inkrafttreten von DBG und StHG die Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau auch im Steuerrecht Einzug. Die Anpassungen waren nicht nur materieller, sondern auch formeller Natur, da sie die steuerverfahrensrechtliche Situation der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Pflichtigen, insbesondere diejenige der Ehefrau, betrafen.

So sehen das DBG wie auch das StHG vor, dass Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die den Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam ausüben (Art. 113 Abs. 1 DBG und Art. 40 Abs. 1 StHG). Dies entspricht dem Grundsatz der gemeinsamen Veranlagung und der gemeinsamen solidarischen Haftung für die Steuer.

5.1 Unterschrift

Bei der dBSt ist die Steuererklärung grundsätzlich von beiden Ehegatten gemeinsam zu unterzeichnen. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen (Art. 113 Abs. 2 DBG).

Wird die Steuererklärung in Papierform eingereicht, ist sie in der Mehrheit der Kantone von den Steuerpflichtigen persönlich (eigenhändig) zu unterzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn eine steuerliche Vertretung mit dem Ausfüllen beauftragt wurde.[8]
Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen **grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben**. Das Gleiche gilt für bestehende eingetragene Partnerschaften. Zum Teil wird bei der Unterzeichnung durch nur einen Ehegatten die vertragliche Vertretung angenommen.

Mittlerweile ermöglichen alle Kantone ausser TG die vollständig papierlose Abgabe der Steuererklärung. In diesen Fällen **ersetzt die elektronische Übermittlung** bzw. die Bestätigung der Datenfreigabe oder eine Zwei-Faktor-Authentisierung **die physische Unterschrift**. Wird dennoch ein Quittungsbeleg oder eine vereinfachte Deklarationsbestätigung per Post eingereicht, ist diese von beiden Ehegatten zu unterzeichnen, sofern das kantonale Recht nicht explizit auf die gegenseitige Vertretungsfiktion verweist.

Im Kanton TG ist die Unterschriftspflicht beider Ehegatten strikt gehandhabt, indem die zweite Unterschrift, wenn nicht vorhanden, nachgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

---

[8] Der Kanton ZG macht jedoch eine Ausnahme und lässt die Unterzeichnung durch einen vertraglichen bzw. bevollmächtigten Vertreter zu.

5.2 Einsichtsrecht der Ehegatten in die Steuerakten

Bei der dBSt steht in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die gemeinsam veranlagt werden, ein gegenseitiges Recht zu, in die von ihnen eingereichten oder von ihnen unterzeichneten Akten Einsicht zu nehmen (Art. 114 Abs. 1 DBG). Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung der Ehegatten entfällt das gegenseitige Akteneinsichtsrecht.

Auch alle Kantone sehen vor, dass die Ehegatten die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam ausüben. Jeder Ehegatte ist deshalb berechtigt, das Steuerdossier einzusehen, sofern die Voraussetzungen der ungetrennten Ehe erfüllt sind.

5.3 Mitteilungen der Steuerbehörden und Rechtsmittel

Bei der dBSt werden sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörden (insbesondere Steuererklärung, Veranlagungsverfügungen, Einspracheentscheide, Rechnungen und Mahnungen) an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, an die Ehegatten gemeinsam gerichtet (Art. 113 Abs. 4 DBG).

Umgekehrt gelten Rechtsmittel und andere Eingaben als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt (Art. 113 Abs. 3 DBG).

Entsprechende Grundsätze gelten auch in allen Kantonen.
Im Kanton TI werden die Mitteilungen an den Familiennamen des Ehemanns adressiert mit Nennung der Vornamen von Mann und Frau.

5.4 Haftung der Ehegatten

5.4.1 Grundsatz der Solidarhaftung bei ungetrennter Ehe

Bei der dBSt haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, solidarisch für die Gesamtsteuer, entsprechend der verfahrensrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 13 Abs. 1 DBG). Diese solidarische Haftung ist Ausdruck der steuerrechtlichen Einheit der Ehe und steht in engem Zusammenhang mit der gemeinsamen Veranlagung sowie der Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen. Die Solidarhaftung bedeutet, dass die Steuerbehörde die gesamte geschuldete Steuer wahlweise bei einem der beiden Ehegatten oder bei beiden einfordern kann.

5.4.2 Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten

Vom Grundsatz der Solidarhaftung besteht allerdings eine gesetzlich vorgesehene Ausnahme. Ist einer der beiden Ehegatten zahlungsunfähig, haftet jeder Ehegatte nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer (Art. 13 Abs. 1 DBG). Zahlungsunfähigkeit liegt nicht nur vor, wenn Verlustscheine bestehen, ein Konkurs eröffnet oder ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen wird, sondern auch dann, wenn andere schlüssige Merkmale nachgewiesen werden, die das dauernde Unvermögen des Schuldners belegen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (z. B. umfassende Überschuldung).

5.4.3 Wegfall der Solidarhaftung bei Trennung

Sobald Ehegatten rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, entfällt die Solidarhaftung vollständig, und zwar nicht nur für künftige, sondern auch für alle im Zeitpunkt der Trennung noch offene Steuerschulden, die während der Dauer des ehelichen Zusammenlebens entstanden sind (Art. 13 Abs. 2 DBG).

5.4.4 Kantonales Steuerrecht

Das StHG enthält keine ausdrückliche Regelung zur Haftung der Ehegatten. Die Kantone sind daher befugt, eigenständige Haftungsnormen vorzusehen. Diese regeln die Haftung der Ehegatten unterschiedlich. Wie das DBG sehen auch die meisten kantonalen Steuergesetze eine solidarische Haftung der beiden Ehegatten vor.

In den Kantonen AR und AI haften gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten für die gesamte Steuerschuld solidarisch und zwar mit dem gesamten Vermögen (unbegrenzte Solidarhaftung), unabhängig davon, ob beide die Steuererklärung unterzeichnet haben oder nicht;

- dito, aber bei (offensichtlicher) Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil, der auf sein eigenes Einkommen (wie dBSt) und Vermögen entfällt: ZH[9], BE, LU, UR, OW, NW, GL, FR, BL, SG, GR, AG, TG, VS und GE;
- dito, aber bei (offensichtlicher) Zahlungsunfähigkeit des einen Ehegatten haftet der andere nur für den Steueranteil solidarisch, der auf sein eigenes Einkommen/Vermögen sowie auf das Einkommen/Vermögen seiner Kinder entfällt: SZ, ZG, SO, NE und JU; im Weiteren TI, wo der Ehegatte zudem innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung schriftlich beantragen kann, dass die solidarische Haftung nur für seinen Steueranteil gilt;
- dito, jedoch haftet jeder Ehegatte nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist: SH;
- dito, aber bei Zahlungsunfähigkeit eines der Ehegatten endet die Solidarhaftung auf Antrag eines der Ehegatten nur für die gegenüber dem anderen Ehegatten noch nicht verjährten Steuerperioden: VD.[10]

Im Kanton BS haften beide Ehegatten nur bis zu dem Steuerbetrag, der auf ihr eigenes Einkommen und Vermögen entfällt.

Die Tatsache, dass in gewissen Kantonen die Steuererklärung wahlweise durch den Ehemann, die Ehefrau oder beide Ehegatten gleichzeitig unterzeichnet werden kann, ändert an den Haftungsverhältnissen nichts.

Es ist festzuhalten, dass der Güterstand (einschliesslich der Gütertrennung) keinen Einfluss auf Umfang und Art der Haftung der Ehegatten für Steuerschulden hat. Diese Trennung von Güter- und Steuerrecht kann in der Praxis in gewissen Kantonen zu als paradox empfundenen Ergebnissen führen: Ein Ehegatte, welcher in Gütertrennung im gemeinsamen Haushalt lebt und keine Erwerbstätigkeit

---

9 Bei Scheidung oder Trennung der Ehegatten bleibt die Solidarhaftung für die während des Zusammenlebens entstandenen Steuerschulden bestehen.

10 Bei einer Scheidung oder Trennung der Ehegatten vor dem 1. Januar 2026 bleibt die Solidarhaftung für Steuerschulden bestehen, die sich aus einer vor dem 1. Januar 2026 ergangenen Steuerverfügung ergeben.

ausübt, sondern sich überwiegend um den Haushalt und die Kinder kümmert, kann bei solidarischer und vollständiger Haftung plötzlich für Nachsteuern des anderen Ehegatten belangt werden. Dies gilt selbst dann, wenn der betroffene Ehegatte von diesen Steuerrückständen keine Kenntnis hatte und keinen Einfluss auf deren Entstehung nehmen konnte.

Diese Rechtslage hat auch das BGer mit BGE 122 I 139 bestätigt. Soweit ein kantonales Steuergesetz nichts anderes vorsieht, haften sogar getrenntlebende Ehegatten trotz Gütertrennung solidarisch für Nachsteuern, die aus einer Zeit stammen, zu der das Paar noch zusammenlebte. Entscheidend ist in solchen Fällen nicht der Güterstand, sondern der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung.

Demgegenüber wird bei der **steuerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit** im Falle einer versuchten oder vollendeten Steuerhinterziehung oder eines Steuerbetrugs ausschliesslich der schuldige Ehegatte bestraft. Die fehlbare Handlung ist persönlich. Daraus folgt, dass jeder in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatte nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden kann. Allerdings kann ein Ehegatte – wie jede andere Person auch – als Teilnehmer an der Steuerhinterziehung des Partners, d.h. wegen Anstiftung, Gehilfenschaft oder sonstiger Mitwirkung, bestraft werden.

Von einer Strafe wird der betreffende Ehegatte ohne eigenes Verschulden also nicht getroffen. Er kann jedoch in jenen Kantonen, die eine uneingeschränkte solidarische Haftung für Steuerschulden vorsehen, gleichwohl verpflichtet sein, Nachsteuern des anderen Ehegatten zu zahlen.

6 EHELICHER WOHNSITZ

Gemäss Art. 162 ZGB bestimmen die Ehegatten gemeinsam die eheliche Wohnung. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es dabei auch zulässig, dass Ehegatten getrennte Wohnsitze begründen, ohne dass dadurch zwingend eine rechtliche oder tatsächliche Trennung der Ehe eintritt. Entscheidend ist der Wille der Ehegatten, die eheliche Lebensgemeinschaft insgesamt fortzuführen.

Die Tatsache, dass Ehegatten über getrennte Wohnungen oder über je eigene zivilrechtliche Wohnsitze verfügen, führt steuerrechtlich nicht automatisch zu einer getrennten Besteuerung. Eine solche wird nur vorgenommen, wenn die Ehegatten rechtlich oder tatsächlich getrennt leben. Entscheidend ist, ob die eheliche Gemeinschaft – und somit auch die wirtschaftliche Gemeinschaft – aufgegeben worden ist. Besteht keine rechtliche oder tatsächliche Trennung, sind die Ehegatten trotz eigener Wohnung und gegebenenfalls auch eigenem zivilrechtlichem Wohnsitz gemeinsam zu besteuern, und zwar im Kanton, in dem sich der Schwerpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen befindet.

6.1 Interkantonales Verhältnis

Die Frage des steuerrechtlichen Wohnsitzes von Ehegatten ist im interkantonalen Verhältnis (Kantons- und Gemeindesteuern) Gegenstand einer umfangreichen und differenzierten Rechtsprechung des BGer. Grundlage dieser Rechtsprechung ist die Vielzahl möglicher Lebens- und Erwerbskonstellationen, zum Beispiel:

- Kinderloses Ehepaar: Beide Ehegatten üben in unterschiedlichen Kantonen eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus und verfügen jeweils am Arbeitsort über eine Wohnung. Die Wochenenden werden abwechslungsweise am Wohnort des einen oder anderen Ehegatten verbracht.
- Ehepaar mit Kindern: Ein Ehegatte übt in einem anderen Kanton eine leitende Funktion in einer Unternehmung aus und mietet an seinem Arbeitsort eine kleine Wohnung, während der andere Ehegatte mit den Kindern im Familienhaushalt in einem anderen Kanton lebt und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Saisonal ausgeübte Erwerbstätigkeit: Ein Ehegatte arbeitet im Winter sechs Monate in einem Wintersportort in einem Kanton und führt während der übrigen Zeit ein Restaurant in einem anderen Kanton. Die Familie begleitet ihn während eines Teils des Jahres und lebt ansonsten in ihrer Wohnung in einem dritten Kanton.

Die Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes gestaltet sich in solchen Konstellationen somit oft schwierig. Laut Art. 23 Abs. 2 ZGB kann eine natürliche Person nicht gleichzeitig an mehreren Orten Wohnsitz haben. Dieser Grundsatz gilt aufgrund des in Art. 127 Abs. 3 BV festgelegten Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung auch für den steuerrechtlichen Wohnsitz. Allerdings wird bei gegebenen Umständen zwischen dem Hauptsteuerdomizil (Ort des steuerrechtlichen Wohnsitzes mit überwiegenden persönlichen und wirtschaftlichen Interessen) und einem oder mehreren Neben- bzw. Spezialsteuerdomizilen (z. B. Ort der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder von Grundeigentum) unterschieden. Unter diesen Voraussetzungen ist eine anteilsmässige Besteuerung durch mehrere Kantone zulässig.

Betreffend Bestimmung des Veranlagungsortes bei Ehegatten gilt für die dBSt Folgendes: Verfügen beide Ehegatten über eigene Wohnungen in verschiedenen Kantonen, kommen grundsätzlich mehrere Kantone als Veranlagungsort in Betracht. Massgebend ist, wo sich bei gemeinsamer Besteuerung der Schwerpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Ehepaars insgesamt befindet. Dabei wird dem Familienort regelmässig ein erhöhtes Gewicht beigemessen, insbesondere wenn dort der nicht erwerbstätige Ehegatte und die Kinder leben.

Ist der Veranlagungsort im Bereich der dBSt – unter zwei oder mehreren Kantonen – streitig und kommen deshalb für die Veranlagung mehrere Kantone in Frage, so wird dieser bezüglich dBSt von der ESTV bestimmt (Art. 108 Abs. 1 DBG). Die Verfügung der ESTV unterliegt der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 ff des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG]). In letzter Instanz entscheidet das BGer.

Wird im interkantonalen Verhältnis das Bestehen eines Haupt- und eines Nebensteuerdomizils bejaht, erfolgt die Zuteilung der Steuerfaktoren grundsätzlich nach den bundesgerichtlich entwickelten Zuteilungsregeln (Steuerausscheidung).
Auf kantonaler Ebene verschärft sich das Problem insbesondere auch für die Steuerpflichtigen selber, da das anzuwendende Recht und die Steuerbelastung je nach Veranlagungsort sehr unterschiedlich sein können. In den meisten Fällen wird der definitive Entscheid vom BGer gefällt.
Wird die Begründung zweier Domizile bejaht, werden die Einkommen der Ehegatten in der Regel hälftig auf die beiden betreffenden Kantone aufgeteilt. Ausnahmen gelten bei Vorhandensein eines Spezialsteuerdomizils (selbstständige Erwerbstätigkeit oder Grundeigentum) oder wenn beide Ehegatten für ihren Unterhalt selber aufkommen. In solchen Fällen findet keine Aufteilung statt.[11]

Unabhängig von der interkantonalen Aufteilung der Steuerfaktoren, erfolgt die Satzbestimmung stets auf der Grundlage des gesamten Einkommens und Vermögens des Ehepaars.

6.2 Internationales Verhältnis

Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, wobei ein Ehegatte in der Schweiz und der andere im Ausland Wohnsitz hat, so unterliegt nur der in der Schweiz wohnhafte Ehegatte der unbeschränkten schweizerischen Steuerhoheit. Er wird in der Schweiz für sein gesamtes Einkommen und Vermögen besteuert. Für die Satzbestimmung ist jedoch auch das Einkommen und Vermögen des im Ausland wohnhaften Ehegatten zu berücksichtigen.

Die Steuerfaktoren des im Ausland wohnhaften Ehegatten sind grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen festzusetzen. Macht der in der Schweiz steuerpflichtige Ehegatte keine oder unzureichende Angaben zum Einkommen oder Vermögen des ausländischen Ehegatten, dürfen diese Faktoren ermessensweise geschätzt werden.

Die Zusammenrechnung der Steuerfaktoren für die Satzbestimmung entfällt hingegen zwingend, wenn die Ehegatten tatsächlich getrennt leben.

Diese Regeln gelten sowohl für die dBSt als auch – im Rahmen der Steuerharmonisierung – für die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern.

---

[11] Siehe hierzu BGE 121 I 14 sowie den Artikel «De quelques développements récents de la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'impôts directs» von Prof. Danielle Yersin, erschienen in ASA 65, 353.

7 EINKOMMEN UND VERMÖGEN DER KINDER

7.1 Besteuerung und Veranlagung von Minderjährigen

Bereits das minderjährige Kind ist steuerrechtlich ein eigenes Steuersubjekt. Es wird aber im Steuerverfahren in seinen Rechten und Pflichten grundsätzlich durch den Inhaber der elterlichen Sorge vertreten.

Sowohl bei der dBSt wie auch in allen Kantonen werden Einkommen minderjähriger Kinder unter elterlicher Sorge grundsätzlich dem Einkommen des Inhabers der elterlichen Sorge zugerechnet (z. B. Vermögenserträge, Renten). Auf Kantonsebene wird zudem das allfällige Vermögen minderjähriger Kinder zu demjenigen des Inhabers der elterlichen Sorge hinzugerechnet.

Vom Grundsatz der Zurechnung ausgenommen ist das Erwerbseinkommen von Kindern unter elterlicher Sorge. Übersteigt dieses die jeweils geltende Steuerfreigrenze, wird es nicht dem Einkommen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet, sondern getrennt beim Kind besteuert.[12]

Drei Kantone gewähren gewissen Minderjährigen Spezialabzüge vom Erwerbseinkommen:

- Abzug von CHF 7’770 vom Einkommen von Auszubildenden, Studierenden und Praktikanten: VS;
- Abzug von CHF 3’800 vom Auszubildenden- und Studentenlohn: JU;
- Abzug von CHF 3’600 vom Auszubildenden- und Studentenlohn: FR.

Im Kanton GE wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden bis zum Erreichen der Volljährigkeit an der Quelle besteuert.

Alle Einkommenssteuertarife sehen ein steuerfreies Minimum vor, unter welchem die Steuer nicht erhoben wird. In der Praxis führt dies dazu, dass trotz separater Besteuerung nur vergleichsweise wenige minderjährige Kinder mit Erwerbseinkommen tatsächlich Einkommenssteuern entrichten müssen.

7.2 Erstmalige Veranlagung bei Volljährigkeit

Der **Eintritt der Volljährigkeit** führt steuerrechtlich in jedem Fall zu einer **separaten Veranlagung** der betreffenden Person. Diese umfassende persönliche Steuerpflicht gilt ab dem Beginn des Steuerjahres, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Ab diesem Zeitpunkt wird es bei der dBSt und den kantonalen und kommunalen Steuern **persönlich und unbeschränkt steuerpflichtig**. Unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person bereits eine Erwerbstätigkeit ausübt, erstreckt sich die Steuerpflicht auf sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch auf Vermögenserträge (z. B. Zinsen aus Sparkonten) sowie auf das Vermögen, welche bis anhin dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden.

---

[12] Bei sehr niedrigen Erwerbseinkommen wird jedoch aus Angemessenheitsgründen in der Regel auf eine Besteuerung verzichtet und somit wird ein solches erst für die Steuerperiode, in welcher die Jugendlichen volljährig werden, effektiv besteuert.

Beispiel

Eine steuerpflichtige Person feiert ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2025. Sie gilt jedoch bereits ab dem 1 Januar 2025 als steuerpflichtig. Im Frühjahr 2026 muss sie somit erstmals für die ganze Steuerperiode 2025 eine eigene Steuererklärung ausfüllen und einreichen.

8 STEUERBELASTUNG

Gemäss Art. 129 Abs. 1 BV ist der Bund befugt, die Grundsätze der Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festzulegen. Diese Harmonisierung ist im StHG konkretisiert und beschränkt sich insbesondere auf Steuerpflicht, Steuerobjekt, zeitliche Bemessung sowie Verfahrensrecht, während Steuertarife, Steuerfüsse und Sozialabzüge ausdrücklich von der Harmonisierung ausgenommen sind (Art. 1 Abs. 3 StHG). Daraus folgt, dass sich die effektive Steuerbelastung trotz formeller Harmonisierung von Kanton zu Kanton und auch unter den Gemeinden ein und desselben Kantons erheblich unterscheiden kann.
Die dBSt wird demgegenüber nach einheitlichen bundesrechtlichen Regeln erhoben. Die Gesamtsteuerbelastung ergibt sich aus der Addition von Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern.

Zur Berechnung der Steuerbelastung verweisen wir auf den online verfügbaren Steuerrechner der ESTV. Dieser ermöglicht die Berechnung der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital sowie für Erbschaften und Kapitalleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen (Heirat, Lohnerhöhung etc.) berechnet werden.

Im Modul «Steuerbelastungsstatistiken» können verschiedene Berechnungsmodelle interaktiv generiert und entweder tabellarisch über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz dargestellt werden. Das Modul «Grunddaten» umfasst historische Steuerdaten (insbesondere Abzüge, Tarife und Steuerfüsse), die beispielsweise für Analyse- und Studienzwecke heruntergeladen werden können.

* * * * *